

# Die Urkunden der Vita Constantini.

Von

Otto Seeck in Greifswald.

---

Die Edikte und Briefe Konstantins, die in ihrer unendlichen Länge einen grossen Teil der eusebianischen Biographie ausfüllen, mögen den Theologen des 4. und 5. Jahrhunderts für schön und erbaulich gegolten haben: ein moderner Leser wird sich durch diesen inhaltleeren Phrasenschwall immer abgestossen fühlen. Ist er durch seine Studien gezwungen, sich damit zu beschäftigen, so wird er es meist mit Seufzen thun und froh sein, wenn er sie wieder aus der Hand legen kann. Zu dieser Schuld muß auch ich mich bekennen. Als daher Crivellucci<sup>1</sup> mit sehr scheinbaren Gründen alle diese Urkunden für Fälschungen des Eusebius erklärte, begrüßte ich es als frohe Botschaft, daß ich mich mit dem Wuste nicht mehr abzugeben brauche. Viktor Schultze hatte anfangs gezweifelt, aber bei weiterer Prüfung gab er wenigstens in den Hauptpunkten nach<sup>2</sup>. Da auch Mommsen, der die Ergebnisse fremder Forschung wahrlich nicht kritiklos hinzunehmen pflegt, die Beweisführung Crivelluccis anerkannt hatte<sup>3</sup>, glaubte ich sie als gesichert be-

1) *Della fede storica di Eusebio*, Livorno 1888. *Gli editti di Costantino ai provinciali della Palestina e agli Orientali*. Studi storici III, 369.

2) Quellenuntersuchungen zur Vita Constantini des Eusebius. Zeitschrift f. K.-G. XIV, 527.

3) *Constitutiones duae Cretenses*. Ephem. epigraph. VII, 420, Note 1.

trachten zu dürfen und habe das noch kürzlich in dieser Zeitschrift (XVII, 10. 53) ausgesprochen. Da veranlafte mich eine neue Untersuchung, sehr wider meinen Willen zu jenen Urkunden zurückzukehren, und mit Schrecken nahm ich wahr, dafs, was ich längst für abgethan gehalten hatte, doch noch sehr einer Nachprüfung bedurfte.

Die fraglichen Urkunden sind folgende:

1) Ein Edikt an die Provinzialen von Palästina, durch welches nach dem Sieg über Licinius (324) dessen christenfeindliche Mafsregeln rückgängig gemacht werden. II, 24 bis 42.

2) Ein Brief an Eusebius, der gleichlautend auch an alle anderen Bischöfe des orientalischen Reichsteils gerichtet war und sie zum Wiederaufbau der zerstörten Kirchen und, wo dies nötig war, zur Errichtung neuer aufforderte. II, 46.

3) Ein Edikt an die Bewohner des orientalischen Reichsteils, wodurch der Kaiser seinen christlichen Glauben bekennt und auch seine Unterthanen zur Annahme desselben zu bekehren sucht. II, 48—60.

4) Ein Brief an Alexander und Arius, durch den sie zur Versöhnung ermahnt werden. II, 64—72.

5) Ein Rundschreiben an die christlichen Gemeinden, durch das ihnen die Beschlüsse des Nicänischen Konzils über die Einheit der Osterfeier mitgeteilt werden. III, 17—20.

6) Ein Brief an Macarius, Bischof von Jerusalem, über die Erbauung der Grabeskirche. III, 30—32.

7) Ein Rundschreiben an die Bischöfe Palästinas über die Erbauung einer Kirche im Haine Mambre. III, 52 bis 53.

8) Ein Brief an die Gemeinde von Antiochia über die Erwählung des Eusebius zu ihrem Bischof. III, 60.

9) Ein Brief an Eusebius über denselben Gegenstand. III, 61.

10) Ein Brief an die Synode von Antiochia über denselben Gegenstand. III, 62.

11) Ein Edikt gegen verschiedene Ketzereien. III, 64 bis 65.

12) Ein Brief an den Perserkönig Sapor, worin Kon-

stantin seine Befriedigung über die Verbreitung des Christentums im persischen Reiche ausspricht. IV, 9—13.

13) Das Sonntagsgebet, welches dem Heere vorgeschrieben war. IV, 20.

14) Ein Dankbrief an Eusebius für die Widmung einer Schrift über die Osterfeier. IV, 35.

15) Ein Brief an Eusebius wegen Beschaffung von Bibelhandschriften für die neugebauten Kirchen von Konstantinopel. IV, 36.

16) Ein Brief an die Synode von Tyrus, durch den sie zum Richterspruch über Athanasius aufgefordert wird. IV, 42.

17) Die *Oratio ad sanctorum coetum*.

Überblicken wir diese ganze Reihe, so muß es zunächst auffallen, daß kein einziges Stück darunter ist, welches der Zeit vor dem Siege über Licinius angehörte. Während daher die späteren Bücher allesamt sehr reich an Urkunden sind, fehlen sie im ersten ganz; von den zweiunddreißig Jahren, die Konstantin regiert hat, sind nur die letzten dreizehn vertreten. Dies ist um so auffälliger, als bei Urkunden, deren angebliche Publikation so nahe lag, die Gefahr, er tappt zu werden, für einen Fälscher viel größer war, als wenn er sie einer weiter zurückliegenden Epoche zuschrieb. Kaiserliche Edikte wurden überall durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht und diejenigen, welche Eusebius mitteilt, waren derart, daß sie bei ihrem Erscheinen das größte Aufsehen erregen mußten. Sollte er also wirklich die Stirn gehabt haben, seinem Leserkreise aufzubinden, vor wenig mehr als zehn Jahren seien solche Edikte erlassen, ohne daß irgendjemand außer ihm selbst sich noch daran erinnere? Diese Unwahrscheinlichkeit hätte er leicht vermeiden können, falls er die christlichen Glaubensbekenntnisse des Kaisers in dessen Jugendzeit und zugleich ihre Publikation in den fernen Westen verlegt hätte, von dem seine griechischen Leser nicht viel wußten.

Wenn er dies nicht gethan hat, so wird freilich Crivellucci nur daraus schließen, daß er ein ungeschickter Fälscher war, nicht daß seine Urkunden echt sind. Aber daß er ihre angebliche Entstehung in den engen Raum von drei-

zehn Jahren einschloß, während er doch die ganze Regierung Konstantins schildern wollte, ist jedenfalls auffällig. Falls er sie frei erfunden hat, ist ein Grund dafür kaum zu entdecken, wohl aber, wenn sie echt waren. Denn alle Schriftstücke, die vor der Besiegung des Licinius aus Konstantins Kanzlei hervorgingen, konnten nur in den westlichen Reichsteilen veröffentlicht werden; diejenigen, welche nach Palästina gelangten, mußten also wirklich alle der Zeit angehören, wo der christliche Kaiser sich auch den Orient unterworfen hatte.

Doch mehr als das: die fraglichen Urkunden sind derart, daß sie fast ausnahmslos dem Eusebius bekannt sein mußten, ja ihre Echtheit vorausgesetzt, haben die meisten gewiß in seiner bischöflichen Kanzlei gelegen. Vier davon (2. 9. 14. 15) sind Briefe an ihn selbst; zwei andere beziehen sich auf seine Wahl zum Bischof von Antiochia (8. 10) und sind wahrscheinlich dem Briefe, der in der gleichen Angelegenheit an ihn gerichtet wurde (9), in Abschrift beigelegt worden. Auch von dem Rundschreiben an die Bischöfe Palästinas (7) muß ihm ein Exemplar zugestellt sein, und daß Macarius von dem gnädigen Kaiserbriefe, durch den ihm die Erbauung der Grabeskirche anbefohlen wurde (6), den Geistlichen seines Metropolitansprengels Mitteilung gemacht und Abschrift übersandt hat, ist doch auch mehr als wahrscheinlich. Das Rundschreiben über die Osterfeier (5) ist ohne Zweifel allen Teilnehmern des Nicänischen Konzils, zu denen ja auch Eusebius gehörte, übergeben worden, damit sie es ihren Gemeinden zur Kenntnis brächten; ebenso dürfte ihnen der Brief an Alexander und Arius (4) mitgeteilt sein. Da Eusebius sich an der Synode von Tyrus beteiligt hat, muß auch das Schreiben, das an sie gerichtet war (16), in seine Hände gekommen sein. Von Edikten kennt er nur solche, die in Palästina veröffentlicht und nach ihrem Inhalt wohl auch in den Kirchenarchiven niedergelegt sein müssen (1. 3. 11). Das Sonntagsgebet (13) kannte jeder Soldat auswendig; eine Abschrift davon zu erlangen, war also leicht genug. Mithin sind die einzigen Urkunden, von denen es sich nicht beweisen läßt, daß sie Eusebius

notwendig kennen mußte, der Brief an Sapor (12) und die *Oratio ad sanctorum coetum* (17), also nur zwei von siebzehn. Daß er von ihnen Abschriften besaß, ist ein Zufall, der aber nichts weniger als unerklärlich ist.

Unser Biograph begann sein Buch erst nach dem Tode seines Helden (337) und beendete es, noch ehe dessen ältester Sohn aus dem Leben geschieden war (340). Er hat also zur Abfassung höchstens drei Jahre gebraucht, eine sehr kurze Zeit für ein Werk von diesem Umfange, dessen Stil so sorgfältig ausgefeilt ist. Daß er da nicht imstande war, sich entlegenes Material mühsam zusammenzusuchen, ist begreiflich; soweit die Geschichte Konstantins sich im Westen abgespielt hatte, ist daher die Kenntnis des Eusebius mehr als mangelhaft. Daraus folgt aber auch, daß er sich seine Urkunden nicht von fernher holen konnte, sondern das benutzen mußte, was ihm eben zur Hand war; er blieb also auf seinen Privatbesitz und sein eigenes Kirchenarchiv angewiesen. Wenn nun bei fast allen Schriftstücken, die er beibringt, mit Bestimmtheit vorauszusetzen ist, daß, falls sie überhaupt echt sind, sie einer jener beiden Quellen entnommen sein müssen, sieht dies wohl nach Fälschung aus? Mußte nach Crivelluccis Ansicht, wie wir vorhin sahen, Eusebius ein höchst ungeschickter Fälscher sein, so würde ihn dagegen diese Auswahl seiner Urkunden, die durch keine sachliche Rücksicht, sondern nur durch die Bestände seines Archivs bedingt scheint, als einen so raffinierten erweisen, wie das ganze Altertum keinen zweiten aufzuweisen hat.

Wenden wir uns nun den Formalien der Urkunden zu, so ist zunächst die Unterschrift zu beachten<sup>1</sup>. Diese lautet in den Briefen regelmäsig: *ὁ Θεὸς ὑμᾶς διαφυλάξει, ἀδελφοὶ ἀγαπητοί*, oder wo das Schreiben nur an einen gerichtet ist: *ὁ Θεὸς σε διαφυλάξει, ἀδελφὲ ἀγαπητέ*, d. h. ins Lateinische zurückübersetzt: *Deus te servet, frater carissime*.

1) Bruns, Die Unterschriften in den römischen Rechtsurkunden. Abh. d. Berl. Akad. 1876, S. 41. Mommsen, Ephem. epigr. VII, p. 420.

Bei den Edikten steht einmal (II, 42): *προτεθήτω ἐν τοῖς ἡμετέροις ἀνατολικοῖς μέρεσιν* d. h. *proponatur in nostris orientabilibus partibus*, einmal nur ganz kurz (III, 65): *προτεθήτω, proponatur*. Ganz entsprechend sind die Unterschriften auch in den Kaisergesetzen, soweit sie in ihrer ursprünglichen Form erhalten sind. Auch hier unterscheiden sich die Briefe von den Edikten dadurch, daß jene mit einer Grufsformel, diese mit dem Befehl zur öffentlichen Aufstellung schliessen, nur sind entsprechend der späteren Zeit, der diese Urkunden entstammen, beide Formeln etwas wortreicher geworden. So heisst es Nov. Val. 16 und 19: *divinitas te servet per multos annos, parens carissime* oder *carissime atque amantissime* und bei Briefen an den Senat (Nov. Val. 1, 3. Nov. Maior. 1): *optamus vos felicissimos ac florentissimos nostrique amantissimos per multos annos bene valere, sanctissimi ordinis patres conscripti*. Bei Edikten, die zur Veröffentlichung in Rom bestimmt waren, steht (Nov. Val. 9. 14): *proponatur amantissimo nostri populo Romano*, bei konstantinopolitanischen (Nov. Just. 13. 141): *proponatur Constantinopolitanis civibus nostris*. Wie man sieht, entspricht dies genau der Unterschrift in dem einen der eusebianischen Edikte, die auch zuerst das Befehlswort, dann die Bezeichnung derjenigen enthält, für welche das Edikt bestimmt war. Wenn dieser zweite Teil in dem an die Ketzer gerichteten Edikt fehlt, so findet auch dies aus der Art der Adressaten seine Erklärung; denn der Kaiser konnte doch nicht schreiben, wie dies bei guten Unterthanen üblich war: *proponatur haereticis nostris*, und begnügte sich daher mit dem kurzen und schroffen: *proponatur*. Bei dem Edikt an die Orientalen (3) und bei den Briefen an den Perserkönig (12) und an Alexander und Arius (4) fehlt zwar die Subskription ganz, aber dieses bestätigt nur die Echtheit der Urkunden.

Wo in den eben angeführten Kaisergesetzen die Unterschrift erhalten ist, da gehen ihr regelmässig die Worte voran: *et manu divina*. Der Text ist also von irgendeinem Kanzleibeamten geschrieben und nur die Grufsformel oder bei Edikten der Publikationsbefehl von dem Kaiser eigenhändig darunter gesetzt. Daraus folgt, daß diese Beglau-

bigung überflüssig war, falls er die Urkunde nicht diktierte oder von einem seiner Beamten abfassen liefs, sondern sie mit eigener Hand aufsetzte, und dafs dies bei dem Edikt an die Orientalen geschehen war, sagt uns Eusebius ausdrücklich (II, 47: *ταύτην δὲ τὴν γραφὴν αὐτόγραφον οὖσαν αὐτοῦ*). Auch bei dem persischen Monarchen ist die Annahme sehr wahrscheinlich, dafs Konstantin ihn eines ganz eigenhändigen Schreibens würdigte, und bei Alexander und Arius ist sie jedenfalls nicht ausgeschlossen. Denn dem Kaiser war sehr viel an der Herstellung des Friedens gelegen, und ohne Zweifel mußte ein Brief, der schon durch seine Handschrift die ganz persönliche Anteilnahme des christlichen Herrschers verriet, nach dieser Richtung viel energischer wirken, als eine gewöhnliche Sendung der kaiserlichen Kanzlei. Mir ist nicht bekannt, dafs jemals ein Fälscher des Altertums auf derartige Formalien geachtet hätte, und bei Eusebius wird dies um so unwahrscheinlicher, als er bei jenen beiden Briefen ja die Eigenhändigkeit gar nicht hervorhebt, also, falls er überhaupt davon wufste, doch darauf keinen Wert legte.

Gehen wir nun von den Subskriptionen zu den Inschriften über, so ist das Ergebnis ein minder günstiges. Wie die echte Überschrift eines kaiserlichen Erlasses zu Konstantins Zeit aussah, das wissen wir aus den inschriftlich erhaltenen Reskripten an die Städte Orcistus und Hispellum (CIL III, 7000; XI, 5265 = Dessau 705); sie nennen als Gesetzgeber nicht nur den Augustus, sondern auch alle gleichzeitig lebenden Caesares. Aber wollten wir, weil diese bei Eusebius fehlen, seine Urkunden für unecht erklären, so müßten wir auch alle konstantinischen Gesetze des Codex Theodosianus anzweifeln. Jene weitläufigen Überschriften, die eine so lange Namenreihe enthielten, sind eben in den Rechtsbüchern immer verkürzt, und ebenso hat es ohne Zweifel auch unser Biograph gemacht. Er mochte sein teures Papier nicht mit reinen Formalien füllen, die für seine Leser ebenso wertlos waren wie für ihn selbst. Aber neben den Namen und den Titulaturen der Kaiser enthält die Überschrift noch einen zweiten Teil, die Adresse,

und diese ist bei Eusebius wieder von ganz vorzüglicher Beschaffenheit.

Jeder kaiserliche Erlaß konnte dem Eusebius in verschiedenen Formen vorliegen je nach dem Archiv, aus dem sein Exemplar entnommen war. Z. B. lautete die Unterschrift des ersten Ediktes: *proponatur in orientalibus partibus nostris*. Mit den *partes orientales* kann nicht die *diocesis Orientis*, sondern nur der ganze Reichsteil gemeint sein, den Licinius beherrscht hatte, und dies paßt auch allein zu dem Inhalte des Gesetzes; denn natürlich wurden nicht nur in den syrischen Provinzen, sondern überall, wo die Christenverfolgung gewüthet hatte, ihre Folgen nach Möglichkeit beseitigt, wie es durch dieses Edikt geschieht. Demgemäß muß auch die Überschrift des Mutterexemplars, das im eigenen Archiv des Kaisers niedergelegt wurde, gelautet haben: *Imp. Caesar Flavius Valerius Constantinus u. s. w. provincialibus suis orientalibus salutem*. Aber für jede einzelne Provinz wurde diese allgemeine Überschrift entsprechend spezialisiert. In den Archiven von Asien lautete sie also: *provincialibus suis Asianis salutem*, in den bithynischen *provincialibus Bithyniae* und folglich auch in den palästinensischen *provincialibus Palaestinae*, wie es bei Eusebius steht.

Dieser Regel widerspricht, daß das zweite Edikt (II, 48) die allgemeinere Adresse: *provincialibus orientalibus* bewahrt hat; denn ohne Zweifel ist es gleichfalls den Archiven von Palästina entnommen. Wahrscheinlich erklärt sich die Ausnahme aus der Eigenhändigkeit der Urkunde. Was irgendwelche Schreiberhände geschrieben hatten, das änderte man beliebig nach der Bestimmung des einzelnen Exemplars; wo aber das ganze Schriftstück, die Adresse miteingeschlossen, von der heiligen Hand des Kaisers vorgezeichnet war, da gebot die Ehrfurcht, auch in den Formalien jeden Buchstaben unberührt zu lassen. Jedenfalls wurde dieser seltene Umstand auch in den Abschriften angemerkt, so daß Eusebius seine Nachricht, daß dieses Edikt autograph gewesen sei, aus jedem beliebigen Exemplar desselben schöpfen konnte.

Von den Rundschreiben, die an mehrere Bischöfe oder

auch an mehrere Gemeinden gerichtet sind, ist das eine vom Kaiserhofe aus direkt an die einzelnen Kirchenhäupter versandt worden und trägt daher die Adresse des Bischofs von Caesarea: *Εὐσεβίῳ* (II, 46); das andere ist dem Metropoliten von Palästina übergeben, mit dem Auftrage, Abschriften an die Bischöfe der Provinz seinerseits zu versenden, und demgemäß lautet die Überschrift: *Μακαρίῳ καὶ τοῖς λοιποῖς ἐπισκοποῖς Παλαιστίνης* (III, 52). Ein drittes endlich zeigt die ganz allgemeine Adresse *ταῖς ἐκκλησίαις* (III, 17); aber dieses war dem Nicänischen Konzil vorgelegt und wahrscheinlich dessen Teilnehmern anheimgegeben, sich durch die niederen Kleriker, die sie begleiteten, davon Abschrift fertigen zu lassen. Ein Exemplar derselben Urkunde, das später im Archiv von Alexandria lag und dort von Athanasius benutzt wurde, war dagegen überschrieben: *τῇ καθολικῇ Ἀλεξανδρέων καὶ πάντων τῶν ὀρθοδόξων ἐκκλησίᾳ* (Zeitschr. für K.-G. XVII, 56). Wir sehen also, daß auch die Überschriften nicht, wie man das bei Fälschungen erwarten müßte, gleichmäßig über einen Leisten geschlagen und ebenso wenig ganz willkürlich verändert sind, sondern daß sie in ihrer Form genau den Umständen entsprechen, unter denen Eusebius den betreffenden Brief empfangen haben muß.

Auf diese unbedeutenden Äußerlichkeiten hat Crivellucci nicht geachtet; dafür greift er desto kräftiger Form und Inhalt der Edikte an, namentlich desjenigen an die Provinzialen von Palästina. Er behauptet, sie entsprächen nicht dem Stile Konstantins und beruft sich dafür vor allem auf das sogenannte Edikt von Mailand und verschiedene Gesetze des Codex Theodosianus. Nun rührt aber jenes gar nicht von Konstantin, sondern von Licinius her<sup>1</sup>, und diese sind kurze Auszüge, die meist nur in ein paar Worten den Hauptinhalt langer Gesetze zusammenfassen, von dem Stil der vollständigen Urkunden also gar keinen Begriff geben. Wenn außerdem, wie Eusebius uns sagt, Konstantin das Edikt an die Orientalen selbst geschrieben hat, so war dies eine seltene Ausnahme. In der Regel überliefern die Kaiser

1) Zeitschr. f. K.-G. XII, 381.

die Abfassung der Urkunden ihren Gehilfen und ernannten eben darum meist litterarische Berühmtheiten, wie den Redner Eumenius, den Dichter Ausonius, den Historiker Nicomachus Flavianus, zu Leitern ihrer Kanzleien, weil sie auf den Stil Wert legten und sich doch nicht persönlich damit plagen wollten. In den Briefen und Gesetzen des gleichen Herrschers sind daher immer die verschiedensten Stile vertreten je nach den Beamten, die sie aufgesetzt haben. Wie Konstantin selber schrieb, darüber besitzen wir nur ein authentisches Denkmal, das kaiserliche Handschreiben, das Porphyrius Optatianus seinen Gedichten vorgesetzt hat. Mit dieser Leistung hat der hohe Herr sich offenbar viele Mühe gegeben; denn einem Dichter gegenüber, den er mit Unrecht sehr hoch schätzte, wollte auch er durch seine Stilblüten glänzen. Was auf diese Weise zustande kam, ist ebenso trivial im Gedanken, wie gesucht im Ausdruck; mit knabenhaftem Bemühen sind seltene Worte zusammengetragen und in den wunderlichsten Verstellungen zu höchst ungeschickten Sätzen aneinandergesetzt, so daß das ganze Machwerk kaum noch verständlich bleibt. Formell steht es also dem Edikt an die Orientalen und der Rede an die Heiligen sehr nahe, nur ist es noch erbärmlicher, vermutlich weil diese beiden Schriftstücke durch die Übersetzung des Eusebius etwas gewonnen haben.

Überhaupt ist es methodisch unrichtig, wenn Crivellucci Wiederholungen, Unklarheiten, Weitläufigkeiten oder Auslassungen, kurz formelle Schnitzer aller Art, als Beweise gegen die Echtheit der konstantinischen Urkunden benutzt; viel eher liefse sich aus solchen Fehlern schliessen, daß nicht Eusebius es war, der diese Schriftstücke gemacht hat. Denn so niedrig wir seine litterarischen Leistungen auch schätzen mögen, damals waren sie hochberühmt, standen also jedenfalls über dem Durchschnitt seiner Zeit. Man darf daher voraussetzen, daß nicht nur Konstantin selbst, sondern auch seine Hofbeamten viel schlechter schrieben, und daß Urkunden, die Eusebius gefälscht hätte, modernen Kritikern lange nicht so vielen Grund zum Tadel bieten würden wie die echten. Man lese doch nur die Einleitung des diokle-

tianischen Preisedikts! Alle Fehler, die Crivellucci an den Edikten der Vita Constantini rügt, die Unklarheit, der Überfluß an nichtssagenden Worten, vor allem der salbadernde Predigerton, finden sich hier in noch erhöhtem Maße wieder. Warum sollen die kaiserlichen Kanzleien unter Konstantin Besseres geleistet haben als unter Diokletian? Denn die Annahme Crivelluccis (S. 83), daß ein Edikt von sehr vielen Augen geprüft, von sehr vielen Händen nachgebessert sei, entbehrt jeder Begründung. Hatte der Herrscher es persönlich aufgesetzt, so erstarb unzweifelhaft jede Kritik in demütiger Bewunderung, und viel anders wird es auch nicht gewesen sein, wenn einer der allmächtigen Hofbeamten der Verfasser war; höchstens las der Kaiser selbst das Elaborat noch einmal durch und brachte ein paar Korrekturen an, die es auch nicht immer verschönt haben werden. Natürlich konnten auch auf diese Weise mitunter gute und sachlich geschriebene Urkunden zustande kommen, aber nichts berechtigt zu der Annahme, daß sie die Mehrzahl oder gar die Regel gebildet hätten.

Daß die Urkunden vielfach Worte und Wendungen zeigen, die dem Eusebius eigentümlich sind, beweist gleichfalls nichts gegen ihre Echtheit. Denn da sie alle ursprünglich lateinisch waren und von ihm übersetzt werden mußten, so ist es ganz natürlich, daß sie einige Kennzeichen seines Stiles annahmen. Mit Recht macht daher Crivellucci diesen Grund nur bei dem Edikt an die Palästinenser geltend, weil es von diesem überliefert ist, daß es in den beiden Sprachen veröffentlicht wurde (II, 23: τοῦτό τ' αὐτὸ ἀνεκλήρυντε διὰ χαρακτῆρων Ῥωμαίας τε καὶ Ἑλληνίδος γωνῆς); aber die Voraussetzung, daß Eusebius die offizielle Übersetzung hätte benutzen müssen, ist keineswegs zwingend. Falls sie stilistisch ungenügend war, was durchaus nicht der Wahrscheinlichkeit widerspricht, konnte er Bedenken tragen, sein Werk durch ihr schlechtes Griechisch zu entstellen und lieber selbst eine neue machen. Jedenfalls sagt er ausdrücklich, daß ihm ein Exemplar des Gesetzes vorlag, das die eigenhändige Unterschrift Konstantins trug, und ein solches kann nur das lateinische Original gewesen sein. Übrigens sind die Urkunden,

obgleich sie alle durch dieselbe Übersetzung durchgegangen sind, nichts weniger als gleichförmig im Stile. Am auffälligsten unterscheiden sich die kurzen, abgerissenen Sätzchen des Soldatengebets (IV, 20) von den langatmigen Perioden der Edikte; aber auch diese zeigen sowohl untereinander als auch im Vergleich mit der Rede und den Briefen mannigfache Unterschiede. Freilich lassen sich diese nicht lexikalisch nachweisen, weil ja die Übersetzung immer auf demselben eusebianischen Wortschatz beruht; aber die Urkunden sind bald breit und wortreich, bald knapp und sachlich, bald schlicht, bald schwülstig, bald zeigen sie einfache Sätze, bald gekünstelte Perioden, je nachdem sie vom Kaiser selbst oder von seinen verschiedenen Beamten konzipiert sind.

Das palästinensische Edikt verweilt sehr ausführlich bei der Darlegung, daß die Widersacher Christi vom Unglück verfolgt seien, seine Freunde Heil und Segen fänden. Dieser Gedankengang ist freilich ganz eusebianisch; aber hält man ihn wirklich für so neu und originell, daß kein anderer Mensch darauf hätte kommen können? Auch bei Lactanz findet sich genau dasselbe Raisonement. Unser Biograph ist ja doch nichts weniger als ein selbständig denkender Kopf, sondern er sagt nach, was damals alle Christen sagten. Was ist also daran Auffälliges, wenn auch der gute Konstantin die gleichen Trivialitäten vorträgt?

Schultze S. 529 schreibt über jenes Edikt: „Die Form ist eine ganz außergewöhnliche, einzigartige, die in irgendwelchen kaiserlichen Publikationen eine Parallele nicht hat. Die ersten Kapitel sind mit rhetorischen Reflexionen gefüllt, aber auch die gesetzlichen Anweisungen sind von Reflexionen durchzogen und in eine blühende Sprache gefaßt.“ Nun, sowohl die blühende Sprache, als auch die Reflexionen finden sich ganz ebenso in den von Cassiodor gefertigten Erlassen und in der Einleitung des Preisedikts, um nur einzelne von vielen Beispielen zu nennen. Überhaupt dürfte es kaum gestattet sein, irgendeine Urkunde dieser Art deswegen für falsch zu erklären, weil sie „einzigartig“ ist, was sich übrigens von der palästinensischen keineswegs sagen läßt. In einem Edikte des Kaisers Claudius wurde dem römischen

Volke kund und zu wissen gethan, daß Taxussaft das beste Heilmittel gegen den Schlangenbiss sei; durch ein anderes wurde empfohlen, bei der Weinernte die Fässer ordentlich zu pichen (Suet. Claud. 16). Der Konsul M. Bibulus publizierte seine Schmähchriften gegen Cäsar in der Form von Edikten. Diese sind eben nichts anderes als Kundgebungen des Kaisers oder eines anderen Beamten, die durch Maueranschlag veröffentlicht werden. Sie können Gesetze und Verordnungen enthalten und thun dies in der Regel; aber auch jede andere Mitteilung, welcher der Kaiser eine möglichst allgemeine Verbreitung sichern will, kann in ein Edikt gekleidet werden. Wenn also Konstantin seine Unterthanen zum Christentum bekehren wollte und deshalb das Edikt an die Orientalen erlies, das kaum mehr enthält als ein Glaubensbekenntnis des Kaisers, so ist dies zwar ungewöhnlich, widerspricht aber keineswegs der römischen Sitte, und in noch höherem Grade gilt das von dem palästinensischen Edikt, in dem doch immerhin der grössere Teil des Textes von gesetzlichen Bestimmungen eingenommen ist.

Doch genug der Allgemeinheiten! Wenden wir uns den einzelnen Thatsachen zu, aus denen man auf die Unechtheit der eusebianischen Urkunden geschlossen hat.

Schultze S. 529 weist darauf hin, daß in dem ersten Edikt alle Bestimmungen, durch welche die Folgen der Christenverfolgung beseitigt werden sollen, zusammengefaßt sind, während sie nach Eusebius (II, 21) den Inhalt zweier gesonderten Gesetze gebildet haben sollen. Die betreffende Stelle lautet: *καὶ ταῦτα μὲν περὶ τῶν ταῦθ' ἐπομεινάντων ἡ βασιλείως ἐνομοθέτει γραφή· περὶ δὲ τῆς ὑπάρξεως αὐτῶν ἐντελῶς διηγόρουε νόμος*. Dieser Satz erregt schon sprachliche Bedenken; man erwartet *ἄλλος νόμος* oder *ὁ νόμος*. Füllen wir die Lücke in der erstgenannten Weise aus, so ergeben sich allerdings die zwei Gesetze, die Schultze hier gefunden hat; schreiben wir dagegen *ὁ νόμος*, was entschieden das Leichteste und Nächstliegende ist, so ist in beiden Teilen des Satzes von demselben Edikt die Rede. Nun soll man freilich auf keine Konjektur eine Hypothese gründen, aber ebenso wenig auf eine Schwierigkeit, die sich durch

eine so leichte Konjektur heben läßt, zu großes Gewicht legen. Überdies ist es im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß Konstantin in demjenigen Gesetze, das die Restitution der bestraften Christen verfügte, über die Restitution ihres eingezogenen Vermögens gar nichts gesagt haben sollte. Verurteilung und Konfiskation gehören eben nach römischem Rechte so untrennbar zusammen, daß auch ihre Aufhebung nicht in zwei verschiedenen Gesetzen behandelt werden konnte. Wenn Eusebius II, 23 von den *γράμματα* des Kaisers sagt: *δύο δὲ ἦν ταῦτα, τὸ μὲν ταῖς ἐκκλησίαις τοῦ Θεοῦ, τὸ δὲ τοῖς κατὰ πόλιν δήμοις διαπεμφθέν*, so redet er nicht von zwei Gesetzen, sondern von zwei verschiedenen Ausfertigungen desselben Gesetzes. Denn es kommt in jener Zeit sehr oft vor, daß dieselbe Verordnung mit verschiedenen Adressen, denen oft auch ein teilweise verschiedener Wortlaut entspricht, in mehreren Redaktionen in die Provinzen versandt wird.

Ferner nimmt man daran Anstoß, daß in dem Edikt an die Orientalen (II, 49) schon von dem Vater Konstantins unzweideutig gesagt wird, daß er, wenn auch vielleicht noch nicht Christ, so doch Monotheist gewesen sei<sup>1</sup>. Nun steht es freilich außer Zweifel, daß Konstantius sich nie hat taufen lassen; aber eine gewisse Hinneigung zum Christentum verrät sich bei ihm schon darin, daß er in seinem Reichsteil die Verfolgungsedikte Diocletians nur sehr unvollständig zur Ausführung brachte. Noch größeres Gewicht aber möchte ich auf die Thatsache legen, daß er eine seiner Töchter Anastasia nannte, ein Name, der von der Auferstehung hergeleitet ist und meines Wissens nur bei Christen vorkommt. Jene Andeutung des Ediktes braucht also nicht geradezu unrichtig zu sein, und wenn sie die Wahrheit vielleicht ein wenig übertreibt, so wird man dies der Pietät des Sohnes zugute halten dürfen.

Daß der Brief an Alexander und Arius falsche Nach-

1) II, 49: *μόνος δ' ὁ πατήρ ὁ ἐμὸς ἡμερότητος ἔργα μετεχειρίζετο, μετὰ θανασιῶν ἐδλαβείας ἐν πάσαις ταῖς ἐαυτοῦ πράξει τὸν πατέρα θεὸν ἐπικαλούμενος.*

richten über die Entstehung des arianischen Schismas bietet, habe ich selbst in dieser Zeitschrift (XVII, 320) dargethan. Aber der Streit hatte sich bis dahin in einem Reichsteil abgespielt, der Konstantin nicht untergeben war; als er fast unmittelbar nach der Eroberung des Orients jenes Schriftstück abfaßte, kann er daher über die Vorgänge im fernen Ägypten nur sehr mangelhaft unterrichtet gewesen sein. Thatsächliche Irrtümer sind also bei dem Kaiser selbst viel wahrscheinlicher als bei Eusebius, der dem Schisma von seinen ersten Anfängen mit lebhaftem Interesse gefolgt war.

Nach Lactanz (De mort. pers. 11, 7) wurde die diokletianische Verfolgung durch ein Orakel des milesischen Apollon eingeleitet; dagegen will Schultze (S. 534) aus dem zweiten Edikt herauslesen, daß hier die Schuld dem delphischen Gotte zugeschrieben werde; doch wie mir scheint, ist diese Interpretation nicht zwingend. Wenn Konstantin (II, 54) von der ἀσβεβής ἐκείνη τῶν τοῦ Ἰουδαίου χρηστηρίων μαντεία redet, so kann der Beinamen des Apollon hier in viel weiterem Sinne gemeint sein. Der Brief an Porphyrius Optatianus zeigt, daß der Kaiser die Unart hatte, den schlichten und klaren Ausdruck zu vermeiden und dafür Umschreibungen zu setzen, die „gebildet“ aussehen sollten. Wie er hier nicht die Namen des Vergil und Homer nennt, sondern statt dessen von dem *rusticus Mantuanus* und dem *Chius Maeoniusve vates* redet, so hat er auch in seinem Edikt die gewöhnliche Bezeichnung des Gottes durch ein umschreibendes Beiwort ersetzt und, seiner mäfsigen Bildung entsprechend, natürlich das allertrivialste gewählt. Der *Pythius* kann also auf jeden beliebigen Apollon gedeutet werden; daß derjenige darunter zu verstehen sei, den man im engeren Sinne den pythischen nannte, ist durchaus nicht nötig. Noch weniger ist es richtig, daß die Schilderung des Orakels nur auf das delphische passe. II, 50 heißt es: τὸν Ἀπόλλω τὸ τηρικαῦτα ἔφασαν ἐξ ἄντρον τινὸς καὶ σοτιῶν μυθοῦ, οὐχὶ δ' ἐξ ἀνθρώπων χρησαί. Apollon hatte also nicht durch einen Menschen, folglich auch nicht durch die Sibylle, die zu Delphi im Namen des Gottes sprach, seinen Wahrspruch verkündet, sondern seine Stimme hatte aus einer dunkeln

Höhle herausgetönt. Ob dies der Übung des milesischen Branchidenorakels entspricht, können wir nicht wissen, da es viel zu wenig bekannt ist; auf das delphische paßt es jedenfalls nicht.

Im übrigen ist der Beginn der Christenverfolgung bei Lactanz und in dem Edikt zwar verschieden dargestellt, aber nicht so, daß sich die einzelnen Angaben beider Quellen nicht allenfalls vereinigen ließen. Sie geben dem Gemälde andere Farben, aber in den Thatsachen ist kein unlösbarer Widerspruch, und nur darauf kommt es an. Aber auch wenn dies anders wäre, bliebe immer noch die Möglichkeit offen, daß Irrtum oder Fälschung aufseiten des Lactanz sind. Noch weniger läßt sich die Echtheit der Edikte auf Grund der vermeintlichen Thatsachen anfechten, die man über die licinianische Verfolgung gefunden zu haben meint. Denn diese beruhen nur auf höchst unsicheren Schlüssen; stimmen sie also nicht zu den Urkunden, so zeigt dies, daß die Schlüsse falsch sind, nicht die Urkunden.

Nur eine Notiz darf nicht übergangen werden, die früher für mich den wichtigsten Grund bot, der Ansicht Crivelluccis beizutreten, und die ich auch heute noch für die Frage nach Echtheit und Unechtheit der eusebianischen Urkunden als ganz entscheidend betrachte. Konstantin sagt in dem zweiten Edikt (II, 51), daß er beim Ausbruch der Verfolgung noch ein junger Knabe gewesen sei (*τότε κομιδῆ παῖς ἐπάρχων*). Nun schreibt ihm aber Eusebius bei seinem Regierungsantritt schon zweiunddreißig Jahre zu, und die Verfolgung begann nur drei Jahre früher. Ist jene Altersangabe richtig, so muß freilich das Edikt gefälscht sein; denn weder ist es denkbar, daß der Kaiser in dieser Beziehung einen Irrtum begangen habe, noch lassen sich die Worte *κομιδῆ παῖς* durch irgendein Interpretationskunststück auf einen neun- undzwanzigjährigen Mann beziehen. Die Frage nach dem Geburtsjahre Konstantins ist also für die Kritik der eusebianischen Urkunden von ausschlaggebender Wichtigkeit.

Hier ist zunächst zu bemerken, daß Eusebius selbst an den entscheidenden Worten *κομιδῆ παῖς ἐπάρχων* Anstoß genommen hat; denn in der Überschrift des Kapitels giebt er

sie wieder durch *νέος ὢν* und schwächt sie dadurch bedeutend ab<sup>1</sup>. Dafs er selbst sie erfunden hat, wird also im höchsten Grade unwahrscheinlich. Wenn hier eine Fälschung anzunehmen ist, mufs sie folglich von einem andern herühren und früher sein, als die Abfassung der Vita Constantini, und doch ist diese nicht mehr als fünfzehn Jahre nach der Zeit geschrieben, in der das Edikt erlassen sein soll.

So ist es also richtig, dafs Konstantin im Jahre 303 noch ein Knabe war? Von den ausdrücklichen Altersangaben, die uns in grosser Zahl erhalten sind, will zwar keine dazu stimmen, aber untereinander stimmen sie ebenso wenig. Bei seinem Tode giebt ihm die eine 62 Jahre, die andere 63, die dritte 64, die vierte 65, die fünfte 66<sup>2</sup>. Wo jede Quelle, obgleich sie an sich alle ganz unverdächtig sind, Verschiedenes bietet, da ist man zu dem Schlusse gezwungen, dafs keine über sein Geburtsjahr etwas Bestimmtes wufste, obgleich man freilich seinen Geburtstag alljährlich feierte. Dies ist minder auffällig, als es auf den ersten Blick erscheint; denn genau dasselbe wiederholt sich auch bei Diokletian und seinen Mitregenten und in späterer Zeit bei Karl dem Grossen. Jene bestimmten und doch so wider-

1) Dafs die Überschriften nicht später hinzugesetzt sind, sondern von Eusebius selbst herrühren, ergibt sich daraus, dafs sie oft Namen nennen, die im Text nicht vorkommen und doch nicht leicht einem andern als dem Verfasser bekannt sein konnten, z. B. I, 57—59; III, 11. 59; IV, 38. 44. Namentlich ist die letzte der hier angeführten Stellen zu beachten, wo ein Notar Marianus, von dem sonst keine erhaltene Quelle etwas weifs, einzig und allein in der Kapitelüberschrift genannt wird. Übrigens können wir auch sonst erweisen, dafs man in jener Zeit *ὑποθέσεις*, welche ja nichts anderes enthalten als eine Zusammenstellung der Kapitelüberschriften, mit den Büchern zugleich zu publizieren pflegte. Denn Sokrates (VII, 27) sagt von der *χριστιανική ιστορία* des Philippus von Side, die nur kurze Zeit vor seinem eigenen Werk geschrieben war: *ἕκαστον δὲ βιβλίον εἶχε τόμους πολλοὺς, ὡς τοὺς πάντας ἑγγύς εἶναι γυλίου· ὑπόθεσις δὲ ἑκάστου τόμου ἰσάζει τῷ τόμῳ*. Wenn aber in diesem Falle die Überschriften sicher nicht das Machwerk eines späteren Herausgebers sind, sondern auf den Verfasser selbst zurückgehen, so wird man das wohl als allgemeine Sitte jener Zeit betrachten und folglich auch bei Eusebius voraussetzen dürfen.

2) Seeck, Geschichte des Untergangs der antiken Welt I, 406.

sprechenden Altersangaben werden also nur auf dem Eindruck beruhen, den die Erscheinung des Kaisers kurz vor seinem Tode machte, und daß ein Fünfzigjähriger so aussieht, als wenn er sechzig Jahre und mehr zählte, kommt bekanntlich nicht selten vor, namentlich wenn er ein Leben hinter sich hat, das so reich war an Arbeit und Aufregung wie bei Konstantin. Und zudem finden sich in älteren und besseren Quellen Andeutungen, die auf ein viel geringeres Alter des Kaisers hinweisen.

Wenn Konstantin bei seinem Regierungsantritt mehrmals *iuuenis* genannt wird <sup>1</sup>, so beweist dies allerdings nicht viel; wenn ihn aber Eumenius, der ihn persönlich ganz genau kannte, noch im Jahre 310 als *adulescens* bezeichnet (Paneg. VII, 17), so paßt dies Wort keinenfalls auf einen Sechsendreißigjährigen, wie er es damals nach Eusebius gewesen sein mußte, ja kaum noch auf einen Fünfundzwanzigjährigen. Nach anderen Quellen muß er damals thatsächlich noch jünger gewesen sein. Bald wird uns gesagt, er habe vor seiner Thronbesteigung kaum die Zeit gehabt, seine kriegerische Tüchtigkeit zu bewähren <sup>2</sup>, bald, er habe auf der ersten Stufe des Lebensalters <sup>3</sup>, im Beginn der Mannestugend <sup>4</sup>, in unreifen Jahren <sup>5</sup> die Krone empfangen. Wenn wir nur diese Zeugnisse besäßen, so würden wir mit Recht daraus schließen, daß er noch vor dem zwanzigsten Jahre auf den Thron gelangt sein muß, und ist dies richtig, so kann er beim Beginn der Christenverfolgung noch sehr wohl *κοιμῶν παῖς* gewesen sein. Bei einem guten Stilisten würde man

1) Eumen. paneg. VI, 9. 13; VII, 21. Lact. div. inst. I, 1, 14.

2) Eumen. paneg. VII, 3: *quantum per aetatem licuit.*

3) Firm. Mat. mathes. I, 10, 16: *a primo aetatis gradu imperii gubernacula retinens.*

4) Eumen. paneg. VI, 5: *qui veteres illos Romanae rei publicae principes superiorem Africanum Pompeiumque Magnum aetatis cursum virtute praevectos tam mature sumpto vincis imperio, tantarumque rerum sustines molem incipiente virtute.*

5) Nazar. paneg. X, 16: *tu, imperator optime, inito principatu, adhuc aevi immaturus, sed iam maturus imperio, ostendisti cursum aetatis non expectandum in festinatione virtutis.*

die Worte *admodum puer*, wie sie lateinisch jedenfalls gelautet haben, zwar so deuten müssen, daß er im Jahre 303 noch nicht das vierzehnte Jahr zurückgelegt hatte, und dies ist allerdings nicht wahrscheinlich; denn schon 305 hat er unter Galerius Kriegsdienste gethan und einen feindlichen Sarmaten im Zweikampfe bestanden, wird also nicht leicht jünger als siebzehn Jahre gewesen sein. Aber da Konstantin sich gerne schwülstiger und übertreibender Ausdrücke bedient, darf man bei ihm den Wortlaut nicht gar zu sehr pressen. Nehmen wir demnach an, er sei am 27. Februar — denn der Tag ist beglaubigt — im Jahre 288 geboren, so war er zur Zeit jenes Orakels noch nicht fünfzehn Jahre alt, bei seinem ersten Kriegsdienst siebzehn, bei seiner Thronbesteigung achtzehn, was sowohl den Worten des Ediktes als auch den Zeugnissen der gleichzeitigen Panegyriker recht gut entsprechen würde.

Dieser Ansatz findet noch weitere Bestätigungen. In dem Speisesaal von Maximians Palast zu Aquileja befand sich ein Gemälde, das Konstantin und Fausta darstellte, wie sie ihm einen Helm reichte. Diese Vereinigung der beiden Kaiserkinder auf einem Bilde, das die offiziellen Empfangsräume des Palastes schmückte, kann natürlich nur bedeuten, daß sie verlobt waren, und dies wird kaum eingetreten sein, ehe Konstantius zum Caesar erhoben wurde, d. h. nicht vor dem Jahre 293. Denn Maximian hat sich nie dauernd in Italien aufgehalten, ehe er die Verwaltung Galliens dem jüngeren Mitregenten übergeben konnte; früher wird er sich also auch in Aquileja keinen Palast erbaut haben<sup>1</sup>. Jenes Bildnis nun zeigte die beiden Dargestellten noch als Kinder, Fausta so klein, daß sie den Helm kaum tragen konnte, Konstantin etwas größer, aber auch noch in frühem Knabenalter<sup>2</sup>. Denn es wird hervorgehoben, welchen Spafs es dem

1) Der erste nachweisliche Aufenthalt des Maximian in Aquileia fällt in den Frühling 296. Frg. Vatic. 313.

2) Eumen. paneg. VI, 6: *hoc enim, ut audio, imago illa declarat in Aquileiensi palatio ad ipsum convivii posita aspectum, ubi puella iam divino decore venerabilis, sed adhuc impar oneri suo, sustinet atque offert tibi etiam tum puero, Constantine, galeam auro gemmis-*

Maler bereitet haben müsse, so niedliche Kinder zu ermahnen, daß sie stille hielten und ernsthafte Gesichter machten<sup>1</sup>. Wir werden uns danach die Braut als zwei- oder dreijähriges Mädchen, den Bräutigam etwa sechs- oder siebenjährig zu denken haben, was sehr gut zu dem Geburtsjahr 288 passen würde.

Als Diokletian einmal Palästina besuchte, sah Eusebius in seiner Umgebung den Konstantin, der damals eben auf der Grenzscheide zwischen Knabe und Jüngling stand<sup>2</sup>, also etwa vierzehn Jahr alt war. Nun sind aus den Jahren 300 und 301 mehrere Gesetze Diokletians aus Antiochia datiert; 302 finden wir ihn dann in Alexandria<sup>3</sup>, und wie Konstantin selbst uns sagt, ist auch er in Ägypten gewesen<sup>4</sup>. Auf der Reise aus Syrien nach Alexandria mußten der alte Kaiser und sein jugendlicher Begleiter notwendig Palästina durchziehen, und ohne Zweifel hat sie Eusebius bei dieser Gelegenheit gesehen. Wenn aber Konstantin 302 noch ein halber Knabe war, so konnte er mit ein wenig Übertreibung natürlich auch Anfang 303 noch *admodum puer* genannt werden.

Endlich ist noch das Alter seiner Mutter zu berücksichtigen. Diese starb vor dem Tode des Sohnes (337), aber nach der Gründung von Konstantinopel (330), da zahlreiche Münzen von ihr noch das Prägezeichen dieser Stadt tragen. Bei

---

*que radiantem. 7: ut simul illam parvulam et hunc intuendo crescentem diu fruereris expectatione voti, quod hac coniunctione firmasti.*

1) 6: *quantum voluptatis hausit comminus vos intuendo, inspicendo sollicite et curiose, ab hilaritate illius aetatis vultus immobiles et serios exigendo.*

2) Euseb. vit. Const. I, 19: *ἤδη δ' ἄρτι ἐκ παιδὸς ἐπὶ τὸν νεανίαν διαβάς τιμῆς τῆς πρώτης παρ' αὐτοῖς ἤξιούτο· οἷον αὐτὸν καὶ ἡμεῖς ἔγνωμεν τὸ Παλαιστινῶν διερχόμενον ἔθνος σὺν τῷ πρεσβυτέρῳ τῶν βασιλέων.*

3) Mommsen, Über die Zeitfolge der in den Rechtsbüchern enthaltenen Verordnungen Diokletians und seiner Mitregenten. Abh. d. Berl. Akad. 1860, S. 445. 443.

4) Orat. ad sanct. coet. 16, 2: *καὶ ταῦτ' οὐκ ἐξ ἀκοῆς λέγω, ἀλλ' αὐτὸς τε παρὼν καὶ ἱστορήσας, ἐπόπτης τε γενόμενος τῆς οἰκτρᾶς τῶν πόλεων καὶ δυστυχοῦς Μέρμης.*

ihrem Tode, den wir danach zwischen 331 und 336 ansetzen dürfen, war sie noch nicht achtzig Jahre alt<sup>1</sup>, muß also zwischen 252 und 260 geboren sein. Setzen wir also die Geburt ihres Sohnes in das Jahr 288, so würde sie damals achtundzwanzig bis sechsunddreißig Jahre gezählt haben, was für die Mutterschaft ein angemessenes Alter ist. Denn ob Konstantin ihr erstes Kind war, wissen wir nicht; die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, daß ältere Geschwister von ihm früh verstorben sind. Übrigens ist zu beachten, daß unsere Quelle bei Helena die genaue Zahl der Lebensjahre ebenso wenig kennt, wie bei ihrem Sohne; sie kann also auch jünger gewesen sein.

Jene Altersbestimmung des Ediktes steht, wie man sieht, mit der guten und gleichzeitigen Überlieferung im besten Einklang; der Erzählung des Eusebius widerspricht sie freilich, aber dies ist nur eine Bestätigung ihrer Echtheit. Und wie man längst bemerkt hat, findet sich noch ein zweiter ganz ähnlicher Widerspruch zwischen dem Biographen selbst und seinen Urkunden.

Gleich nach dem Siege über Licinius berichtet er (II, 45) von einem Gesetze seines Helden, das alle heidnischen Kult-handlungen verbot. Ein solches ist thatsächlich gegeben worden, wie durch das sichere Zeugnis der Söhne Konstantins feststeht<sup>1</sup>, aber in sehr viel späterer Zeit. An dieser Stelle davon zu erzählen, war ein historischer Fehler, und das gleich darauf mitgeteilte Edikt deckt ihn auf, indem es (II, 56) ausdrücklich bestimmt, daß volle Glaubensfreiheit herrschen und auch die Heiden in ihrer Religion nicht gestört werden sollen. Meint man wirklich, daß ein Fälscher durch sein eigenes Machwerk, was er wenige Seiten vorher gesagt hat, so klar und unzweideutig widerlegen wird?

---

4) Euseb. Vit. Const. III, 46: *σχεδόν που τῆς ἡλικίας ἀμφὶ τοὺς ὀγδοήκοντα ἐνιαυτοὺς διαρκέσασα.*

1) Cod. Theod. XVI, 10, 2 vom Jahre 341: *quicumque contra legem divi principis parentis nostri et hanc nostrae mansuetudinis iussionem ausus fuerit sacrificia celebrare, competens in eum vindicta et praesens sententia exseratur.*

Schon früher hab' ich in dieser Zeitschrift (XVII, 53) die Vermutung ausgesprochen und begründet, daß die Urkunden der Vita Constantini doch vielleicht echt sein könnten; nur nahm ich damals noch an, Eusebius habe sie stilistisch überarbeitet und bei dieser Gelegenheit auch manches von seinem Eigenen hinzugefügt. Was mich zu dieser Ansicht bestimmte, war namentlich die Meinung, daß die Edikte thatsächliche Irrtümer enthalten, wie man sie Konstantin selbst nicht zutrauen könne. Seit ich hiervon zurückgekommen bin, fällt für mich auch jeder Grund zu jener früheren Annahme weg, ja die stilistische Verschiedenheit der einzelnen Urkunden, die selbst noch unter der Hülle der eusebianischen Übersetzung erkennbar bleibt, macht sie mir sogar recht unwahrscheinlich. Damit soll natürlich nicht geleugnet werden, daß unser Biograph sich hier und da Interpolationen erlaubt haben mag — solche lassen sich ja auch in dem Toleranzedikt des Galerius nachweisen, das er in seiner Kirchengeschichte mitteilt<sup>1</sup> —; aber im großen und ganzen dürfen wir wohl auch den Wortlaut unserer Urkunden dem Kaiser oder seiner Kanzlei zuschreiben.

Einige Worte seien noch über die *Oratio ad sanctorum coetum* hinzugefügt, da die Gelehrten in ihrer Verurteilung wohl am einigsten sind. Eusebius sagt uns (IV, 32) ausdrücklich, daß er sie nicht gemacht habe, sondern daß der lateinische Text vom Kaiser herrühre und er die Übersetzung mitteile. Die Beglaubigung dieses Schriftstücks ist also genau die gleiche, wie bei den übrigen Urkunden der Vita Constantini; sind diese echt, so liegt auch bei jenem kein Anlaß zum Zweifel vor, falls er sich nicht etwa aus inneren Gründen ergeben sollte. Solche aber vermag ich nicht zu finden. Daß Konstantin die schöne Litteratur eifrig pflegte, daß er namentlich der Rhetorik ergeben war und selber Prunkreden mannigfacher Art schrieb und deklamierte, wird uns nicht nur durch Eusebius bezeugt<sup>2</sup>. Wenn er

1) Die imperatorischen Acclamationen im 4. Jahrhundert. Rhein. Museum XLVIII, S. 198.

2) Aur. Vict. epit. 41, 14: *nutrire artes bonas praecipue studia*

dann, wie sich von selbst versteht, von seinen servilen Zuhörern mit Applaus und Lobeserhebungen überschüttet wurde, so hat der eitle Mann gewiß kein Bedenken getragen, ihnen Abschriften seiner Stilübungen mitzuteilen, und bei seinen Lebzeiten sind sie ohne Zweifel viel gelesen worden. Er machte es in dieser Beziehung genau wie sein Neffe Julian. Wenn von dessen Reden mehrere erhalten, die konstantinischen dagegen mit Ausnahme jener einzigen untergegangen sind, so wird das eben daran liegen, daß diese noch viel schlechter waren. Denn mit dem Leben des Kaisers hörte das Interesse der Schmeichler an seinen litterarischen Produktionen auf, und da sie durch ihren inneren Wert keinen Anspruch auf Dauer besaßen, fielen sie der verdienten Vergessenheit anheim. Aber daß Eusebius, der Konstantin persönlich nahe gestanden und, wenn er in Konstantinopel war, gewiß oft unter seinen Zuhörern gesessen hatte, mehr als eine jener Deklamationen in Abschrift besaß, kann kaum bezweifelt werden. Was ist also Unwahrscheinliches daran, daß er diejenige, welche ihm für die christliche Gesinnung seines Helden am beweiskräftigsten schien, seinem Buche einverleibt hat?

Man findet die Rede zu dogmatisch; doch weiß ich nicht, was daran Anstofs erregen soll, ob die bescheidenen Kenntnisse selbst, die Konstantin in der christlichen Dogmatik besitzt, oder daß er sie so breit und selbstgefällig auskramt. Während er dem Nicänischen Konzil präsiidierte, hat er einen ganzen Monat lang Vorträge über die hauptsächlichsten Punkte der Heilslehre anhören müssen. Hält man ihn für so stumpfsinnig, daß er ihren Inhalt nicht verstehen konnte, oder für so schwach von Gedächtnis, daß nichts davon bei ihm haften blieb? Zudem las er viel und gewiß nicht nur heidnische Bücher; die zweite Ausgabe der *Institutiones di-*

*litterarum; legere ipse, scribere, meditari.* Zonar. XIII, 4, p. 10 D. λέγεται δὲ μηδὲ λόγους ἀνομιλήτους εἶναι, ἀλλὰ καὶ περὶ τούτους ἐσπουδακέναι οὗτι μείον τῶν ὄπλων, κἀντεῦθεν αὐτῷ τὴν γλῶτταν γενέσθαι πρὸς διάλεξιν εὐθικτον, καὶ τινὰς ἔνγγας προσεῖναι αὐτῇ κατακηλούσας τὰς τῶν ἀκρατῶν ἀκοάς. Vgl. Porph. Opt. praef. 6. Eutrop. X, 7, 2. Euseb. vit. Const. I, 19, 2; IV, 29, 55.

*vinæ* hat er sich von Lactanz widmen lassen, und ich sehe durchaus keinen Grund, warum er sie nicht auch gelesen haben sollte. Wenn er auch einige Brocken von der Philosophie Platons aufgeschnappt hat, so wird dies auf seinen Verkehr mit dem Neuplatoniker Sopatros zurückgehn, der ja bekanntlich eine Zeit lang zur nächsten Umgebung des Kaisers gehörte. Und dafs er mit dem bifschen Wissen, das ihm angefliegen war, recht breitspurig vor seinen demütigen Bewunderern renommiert, liegt ganz in seinem Sinne; war doch die Eitelkeit einer der hervorstechendsten Züge im Charakter Konstantins<sup>1</sup>. Dafs übrigens kein Theologe, also auch nicht Eusebius, diese Rede gemacht haben kann, ergibt sich aus der sehr geringen Bibelkenntnis, die ihr Verfasser zeigt. An jene Scene der Leidensgeschichte, wo Petrus das Schwert gegen den Knecht Malchus zieht, besitzt er nur eine sehr dunkle Erinnerung (15), und über die Welterschöpfung und die Anfechtungen des Daniel erzählt er sogar Dinge, die mit der Bibel in offenem Widerspruch stehen (5. 17). Der einzige Schriftsteller, den er genau kennt, bei dessen Interpretation er daher mit behaglicher Breite verweilt — freilich auch nicht, ohne dabei Schnitzer zu begehn —, ist Vergil; dessen Gedichte aber waren damals jedem Schulbuben geläufig. Jenes Prunken mit Bildung, das sich in dieser Rede breit macht, verrät für jeden Kenner des Altertums eine Unbildung, wie man sie wohl dem guten Konstantin, der den gröfsten Teil seines Lebens im Heerlager verbracht hatte, aber keinesfalls dem Verfasser der Kirchengeschichte und der *Praeparatio evangelica* zuschreiben kann.

Man weifs, dafs Konstantin ein grofser Feldherr war, und hält ihn mit Unrecht auch als Politiker für einen grofsen Mann. Da ist es psychologisch wohl zu begreifen, dafs man auch in seinen litterarischen Produktionen etwas von jener Gröfse wiederzufinden hofft und, wenn man sie vermisst, leicht an Fälschung denkt. Doch sollte man nicht vergessen, dafs auch unser Friedrich auf seine Siege viel

1) Seeck, Geschichte des Untergangs der antiken Welt I, 50.

weniger stolz war als auf seine französischen Dichtungen und gleichwohl, wenn er nichts anderes geleistet hätte, längst vergessen wäre. Jenes einzige Schriftdenkmal, das ganz unzweifelhaft Konstantin angehört, der Brief an Porphyrius Optatianus, ist sehr wenig bekannt; wer ihn aber gelesen hat, der wird mit mir darin übereinstimmen, daß je rhetorischer, unzusammenhängender und geschmackloser eine Urkunde des Kaisers ist, desto wahrscheinlicher ihre Echtheit wird.

---